

Verdummung, schlechter Geschmack oder Gewaltorientierung:

JUGENDSCHUTZ — ein strapazierter Begriff

Jugendschutz hat Konjunktur: Die zunehmende Medienflut und deren Einfluss auf die Gesellschaft führen zu der Sorge, dass die Medien immer mehr die Funktion der Erziehungsinstanzen Familie, Schule oder Kirche übernehmen. Hinzu kommt ein Generationenkonflikt: Viele Eltern verstehen die Medienwelten ihrer Kinder nicht mehr, sie sind ihnen technisch und inhaltlich entzogen. Es ist verständlich, dass man in einer solchen Situation nach staatlichen Regulierungen ruft. Der gesetzliche Jugendschutz wird hier oft als Ausweg gesehen, denn er bietet die Möglichkeit, Medienangebote einzuschränken oder gar zu verbieten. Dabei fehlt es aber oft an der nötigen Trennschärfe, was eigentlich genau Aufgabe bzw. Zielsetzung des Jugendschutzes ist. Soll er die Jugend vor Verdummung, schlechtem Geschmack oder Wertorientierungen, die im Widerspruch zu allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen verbreitet werden, bewahren?

In dieser Ausgabe beschäftigt sich *tv diskurs* mit den Kriterien des Jugendschutzes. Dabei fällt auf, dass die Ziele des Jugendschutzes sehr unterschiedlich gesehen werden. Wer bestimmt, was schützenswert ist? Geht es um den Schutz des gesellschaftlichen Wertekonsenses – und wenn ja, wer bestimmt diesen? Oder geht es um die Sicherung der Erziehung des Heranwachsenden, der vor Einflüssen bewahrt werden soll, die ihn individuell schädigen können? Oder sollen potentielle Opfer vor Heranwachsenden geschützt werden, die durch Medien zu Aggressionen, Gewalt oder Verbrechen angeleitet werden könnten?

Auch wir wissen das nicht genau, halten aber eine Diskussion darüber für notwendig. Denn Kriterien kann man nur dann nachvollziehbar und transparent entwickeln, wenn der Schutzzweck deutlich ist. Da Jugendschutz eine Einschränkung der Freiheitsrechte bedeutet, die das Grundgesetz garantiert, müssen sich auch die Ziele, die der Jugendschutz verfolgt, aus dem Grundgesetz ableiten lassen. Dies umso mehr, als der Jugendschutz in vielen Fällen auch in die Rechte Erwachsener eingreift, vor allem im Bereich des Fernsehens.

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz genießen die Medien in der Bundesrepublik Deutschland eine sehr weitgehende Freiheit. Diese Freiheit wird in Abs. 2 eingeschränkt, insbesondere durch die Gesetze zum Schutze der Jugend. In Abs. 3 wird dann die Freiheit der Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre garantiert. Diese Freiheit, so heißt es in Abs. 3, entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Freiheit der Medien im Hinblick auf die Verbreitung gegenüber Kindern und Jugendlichen kann, so meinen wir, nur dann eingeschränkt werden, wenn Medien geeignet sind, zu einer individuellen oder sozialen Entwicklung beizutragen, die dem Menschenbild, das der Werteordnung der Verfassung zugrunde liegt, zuwiderläuft. Die Jugendschutzgesetze dürfen daher kein Filter für solche Medieninhalte sein, von denen Pädagogen glauben, sie würden verdummen oder zu schlechtem Geschmack erziehen. Sie sind kein Instrument, um solche Medien von Jugendlichen fern zu halten, die die Erwachsenengeneration aus erzieherischen Gründen nicht für förderlich hält. Vertriebsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz sind vielmehr nur dann erlaubt, wenn Medien beispielsweise die freie Entfaltung der Persönlichkeit behindern (Art. 2 Abs. 1 GG), dazu erziehen, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit anderer zu verletzen (Art. 2 Abs. 2 GG) oder wenn sie das Recht auf Gleichheit aller Menschen, unabhängig von Geschlecht oder Rasse, negieren (Art. 3 GG). Der Schutzzweck, so meinen wir, darf nicht beliebig neu interpretiert werden, sondern muss sich an dem in der Verfassung festgelegten Grundkonsens orientieren. Wir denken aber, es wird notwendig sein, diese Frage in einem breiteren Zusammenhang zu erörtern.

Ihr Joachim v. Gottberg